



Jugendkommission

Aufgaben und Befugnisse

(vom 10. Februar 2004)

Gestützt auf

- Beschluss Gemeinderat vom 21.06.1994

erlässt der Gemeinderat den Aufgabenbeschrieb für die Jugendkommission.

1. Zusammensetzung

Die Jugendkommission wird jeweils für eine Amtsperiode gewählt und besteht aus 9 Mitgliedern (inkl. 4 Jugendvertreter). Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderätin / 1 Gemeinderat
- 4 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern, die über eine entsprechende Motivation, über das notwendige Wissen und die Erfahrung verfügen. Die maximal vier Jugendvertreter werden gestützt auf den Vorschlag der Schule durch die Jugendkommission gewählt.

Die Kommission konstituiert sich selbst.¹⁾

2. Vorsitz

Die Kommission wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorsitzenden / des Vorsitzenden

- a. Erstellung der schriftlichen Einladung mit Traktanden (inklusive Bereitstellung der Unterlagen)
- b. Information an den Gemeinderat
- c. Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für Informationen, Aufgabenerteilung etc. vom Gemeinderat
- d. Information der Öffentlichkeit.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendkommission

- a. Anlaufstelle für Jugendliche, Vereine, sonstige Institutionen und Eltern.
- b. Ausarbeitung von Zielsetzungen mit Antragstellung an den Gemeinderat.
- c. Umsetzung der vom Gemeinderat bewilligten „Ziele“.
- d. Koordination von Raumbedürfnissen, Anlässen und Informationsveranstaltungen.
- e. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen nach Bedarf.
- f. Informationen an Jugendliche und Eltern über Vereine und Organisationen der Gemeinden und die verschiedenen Angebote und Aktivitäten. Information an die Behörden.
- g. Die Kommission stellt in allen Belangen, die finanzielle Auswirkungen haben, Antrag an den Gemeinderat.

5. Organisatorisches und Beschlussfassung

- a. Die Jugendkommission trifft sich nach Bedarf.
- b. Zu den Sitzungen wird jeweils zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte (je nach Zielen sollten die Daten aus organisatorischen Gründen jährlich festgelegt werden).

- c. Anträge von Kommissionsmitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen rechtzeitig dem Vorsitzenden eingereicht werden. Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Traktandenliste gefasst.
- d. Für die Behandlung von fachspezifischen Geschäften können Dritte beigezogen werden.
- e. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Kommt dies nicht zustande, trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
- f. Die Aktuarin / der Aktuar führt das Protokoll über die Kommissionssitzungen, wobei diese Aufgabe auch einem anderen Kommissionsmitglied übertragen werden kann. Ein Exemplar geht jeweils an den Gemeinderat.

6. Schweige- und Ausstandspflicht

- a. Die Mitglieder der Jugendkommission sind gemäss Art. 14 des Gemeindegesetzes an die Schweigepflicht gebunden.
- b. Die Ausstandspflicht ist in Art. 10 des Gemeindegesetzes verankert und richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

7. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Jugendkommission richtet sich nach den Bestimmungen des Besoldungsreglementes.

8. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diesen Aufgabenbeschrieb der Jugendkommission genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Der Aufgabenbeschrieb ist in die Gesetzessammlung der Gemeinde Neunkirch aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss GR vom 26.2.2008, in Kraft getreten per 26.2.2008